



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 222/22

vom

28. Juni 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Diebstahls

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Juni 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 16. Februar 2022 wird aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts mit der Maßgabe verworfen, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 44.801,61 Euro angeordnet ist, wobei der Angeklagte in Höhe von 10.796,61 Euro als Gesamtschuldner haftet, und die Aufrechterhaltung der Einziehung der sichergestellten Betäubungsmittel entfällt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

König

Feilcke

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Saarbrücken, 16.02.2022 - 8 KLS 23/21 05 Js 309/21